

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Waste2Value GmbH, Estorf**

GAA v. 04.02.2025

Die Firma Waste2Value GmbH, Hauptstraße 6, 31691 Helpsen, hat mit Antrag vom 16.08.2024, hier eingegangen am 27.08.2024, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 2,99 t/h am Standort in 31629 Estorf, Brakenhof 5, Gemarkung Leeseringen, Flur 12, Flurstück 4/38 beantragt. Hierbei handelt es sich um eine Thermolyseanlage.

Gegenstand des Antrags ist:

- Errichtung und Betrieb einer Pyrolyseanlage mit einer Durchsatzkapazität von 2,99 t/h,
- Errichtung und Betrieb von Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,5 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Ballenlagers mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.000 t,
- Errichtung und Betrieb einer mechanischen Aufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d.

Im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i. m. V. Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Vorprüfung durchzuführen. Die zuständige Behörde prüft im Zuge der allgemeinen Vorprüfung die aufgeführten Kriterien gem. Anlage 3 UVPG, insbesondere die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der Möglichen Auswirkungen in Bezug auf die möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG.

Begründung:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in

der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist. Die Unterlagen sind in den Antragsunterlagen in Kapitel 14 zu finden.

Es wird eine geschätzte Flächeninanspruchnahme von 10.600 m³ angegeben, diese Fläche wird Neuversiegelt. Der Umfang an Erdarbeiten wird auf 5000 m³ geschätzt. Durch dieses Vorhaben wird das Landschaftsbild verändert. Die Abluft der Gasturbinen 75.400 m³/h wird über einen 16 m hohen Schornstein abgeführt. In den Gasturbinen werden die in der Pyrolyse anfallenden Gase nach einer Gaswäsche verströmt. Für die im Tanklager gelagerten wassergefährdenden Stoffe steht im Havariefall ein ausreichendes Havarievolumen zur Verfügung. Einträge in Gewässer, Boden oder Grundwasser sind nicht möglich. Es wird durch Lärm keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwarten (siehe schalltechnisches Gutachten Kapitel 4). Ebenfalls durch die Gerüche, die durch den Betrieb der Anlage entstehen können, sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten (siehe geruchstechnische Stellungnahmen Kapitel 4).

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Industriegebiet I“ und ist somit als Industriegebiet ausgewiesen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich in ca. 550 m Entfernung in nordwestlicher Richtung das Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Liebenauer Gruben“ und in östlicher Richtung in ca. 350 m Entfernung ein Landschaftsschutzgebiet. Die Weser befindet sich in ca. 480 m Entfernung. Durch die geplante Errichtung sind keine nachteiligen Auswirkungen für die betreffenden Gebiete zu erwarten.

Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotop sind im Vorhabengebiet nicht verzeichnet.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.